

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhallen der Stadt Wiesloch und ihrer Stadtteile

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Mehrzweckhallen der Stadt Wiesloch sind öffentliche Einrichtungen
- 1.2 Sie werden in erster Linie den Schulen, den Sportvereinen und sonstigen Vereinigungen zur sportlichen Betätigung überlassen.
- 1.3 Darüber hinaus sind Veranstaltungen zugelassen, die auch dem Allgemeinwohl zugute kommenden Zwecken dienen.
- 1.4 Die Nutzerin/der Nutzer erkennen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

2. Benutzung

- 2.1 Die Hallen stehen montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr vorrangig den Schulen zur Verfügung.

In der übrigen Zeit, in der Regel bis 22.00 Uhr, werden die Hallen den Sportvereinen und sonstigen sporttreibenden Vereinigungen auf Antrag überlassen. Der Fachbereich Kultur und Sport erstellt einen Belegungsplan. Der Belegungsplan wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren festgelegt. Bei Änderung des Bedarfs bzw. dessen Grundlagen, kann eine frühere Änderung erfolgen.
- 2.2 Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb können die Hallen und ihre Nebenräume in der Regel bis 24.00 Uhr überlassen werden. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 2.3 Anträge, über die der Fachbereich Kultur und Sport zu entscheiden hat, sollen rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin, bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Anträge für Veranstaltungen zu nicht ausschließlich sportlichen Zwecken, sollen vier Wochen vorher eingereicht werden.
- 2.4 Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Sporthallen mit ihren Nebenräumen ist nicht gestattet.

3. Aufsicht

- 3.1 Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrerin/Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiterin/Übungsleiter) benutzt werden. Ausnahmsweise können zuverlässige Übungsleiterinnen/Übungsleiter ab 16 Jahre eingesetzt werden.

Das Hausrecht wird grundsätzlich vom Fachbereich Kultur und Sport wahrgenommen.

- 3.2 Die Hausmeisterin/der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen; sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Benutzerinnen/Benutzern.

Soweit die Hausmeisterin/der Hausmeister nicht anwesend ist, haben die für den Übungs- und Wettkampfbetrieb Verantwortlichen für die ordnungsgemäße Nutzung, insbesondere die Öffnung und die Schließung der jeweiligen Halle vorzunehmen; sie sind auch verantwortlich für die angemessene Nutzung der Versorgungseinrichtungen.

4. Ordnungsvorschriften für die sportliche Nutzung der Hallen

- 4.1 Das Betreten der Sportbereiche ist nur in Turnschuhen erlaubt. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- 4.2 Das Rauchen und die Einnahme von Genussmitteln, die besonders geeignet sind, die Hallen zu verunreinigen (Kaugummi u. ä. m.) ist in den Sporthallen einschließlich aller Nebenräume und Flure untersagt; ebenso ist die Abgabe und Mitnahme von Speisen und Getränken im Sportbereich der Hallen (einschließlich der Nebenräume) nicht gestattet.
- 4.3 Die Hallen und ihre Nebenräume sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Verunreinigungen, auch auf dem Gelände vor den Hallen, sind zu vermeiden. Die Dusch- und Waschanlagen sind sauber zu halten sowie jeder unnötige Energie- und Wasserverbrauch zu unterlassen.
- 4.4 Bewegliche Geräte sind in den Aufbewahrungsräumen abzustellen. Turngeräte dürfen nur auf Anweisung der Übungsleiterin/des Übungsleiters aufgestellt und benutzt werden. Die Geräte müssen nach Beendigung der Übungsstunden wieder an die hierfür vorgesehenen Plätze zurückgebracht und ordnungsgemäß abgestellt werden; eingebaute Geräte sind nach der Turnstunde zu den vorgeschriebenen Abstell- bzw. Ablageplätzen zu bringen.
- 4.5 Die Übungsleiterin/der Übungsleiter hat die Benutzung in den Hallenbüchern zu vermerken, ebenso die Zahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, aufgegliedert nach Jugendlichen und Erwachsenen, sowie die Dauer der Benutzung. Festgestellte Mängel sind in dem hierfür vorgesehenen Buch festzuhalten und außerdem der Hausmeisterin/dem Hausmeister mitzuteilen.
- 4.6 Hallentrennwände, die Verstärkeranlage, Belüftungs-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen dürfen nur von der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder nur mit durch ihre ausdrücklichen Zustimmung von in die Beleuchtung eingewiesenen Dritten bedient werden.
- 4.7 In teilbaren Hallen dürfen Turn- und Sportgeräte nur bei hochgezogenen Trennvorhängen in einen anderen Hallenteil transportiert werden.
- 4.8 Bei Verwendung von Sportgeräten jeglicher Art (Bälle, Gymnastikgeräte, u. ä. m.) darf nur sportgerechtes Material verwendet werden. **Die Benutzung von abfärbenden Geräten und Schuhwerk ist nicht erlaubt.**
- 4.9 Die Benutzung von Harz sowie Haftspray ist grundsätzlich verboten.

- 4.10 Die Hallen sind nach dem Verlassen abzuschließen.
- 4.11 Der Regieraum darf nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden.
- 4.12 Die Notausgänge sind freizuhalten.
- 4.13 Das Hausrecht wird grundsätzlich durch den Fachbereich Kultur und Sport ausgeübt.

Die Hausmeisterin/der Hausmeister ist bei Nichtbeachtung der Ordnungsvorschriften befugt, die Übungsstunden abzubrechen und die Benutzerin/den Benutzer zum Räumen der Halle zu veranlassen. Sie können bei Zuwiderhandlungen einzelne Benutzerinnen/Benutzer oder Gruppen aus der Halle verweisen.

- 4.14 Verstößt eine Vereinigung (Abteilungen, Gruppe u. ä.) gröblich oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung, so kann sie bis zu zwei Jahren von der Benutzung der genannten Halle ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss auf die Dauer bis zu höchstens drei Monaten ist der Oberbürgermeister zuständig; über einen weitergehenden Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

5. Bemessung der Übungszeiten

- 5.1 Die Benutzung der Hallen ist im Rahmen des Widmungszwecks nach Stunden zu bemessen. Eine Übungs- bzw. Sportstunde wird mit 60 Minuten gerechnet ebenfalls die sonstigen Veranstaltungsstunden.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 Die Veranstaltungen, soweit nicht durch einen Belegungsplan festgelegt, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Kultur und Sport.
- 6.2 Genehmigte Veranstaltungen sind auch bei Ausfall gebührenpflichtig, sofern sie nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn bei der genehmigten Stelle abgemeldet wurden.
- 6.3 Bei größeren Sportveranstaltungen, bei denen Publikum zugelassen ist, hat die Veranstalterin/der Veranstalter einen Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche kenntlich sein.
- 6.4 Die Anschlüsse für Funk- und Fernsehen hat die Veranstalterin/der Veranstalter über einen Fachbetrieb herzustellen.
- 6.5 Der Verkauf und die Verabreichung von Speisen und Getränken aller Art ist nur in den dafür genehmigten Veranstaltungen und den vorgesehenen Räumen gestattet. Die Stadt kann auch hier die Bewirtung einschränken oder dann verbieten, wenn es zu Unzuträglichkeiten kommen sollte. Die erforderliche Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist beim Fachbereich 3 Bürgerdienste der Stadt Wiesloch zu beantragen

Bestimmungen über erforderliche Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt.

- 6.6 Beauftragte der Stadt haben während der Übungsstunden oder zu Veranstaltungen freien Eintritt.
- 6.7 Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über den Schutz an Sonn- und Feiertagen sind vom Veranstalter zu beachten.
- 6.8 Bei größeren Veranstaltungen hat die Veranstalterin/der Veranstalter rechtzeitig für evtl. Verkehrsregelungen durch die Verkehrsbehörde zu sorgen.
- 6.9 Die Veranstalterin/der Veranstalter hat nach Schluss der Veranstaltung die Halle einschließlich Nebenräumen besenrein und die Küche vollständig gereinigt zu verlassen.

Weitere Auflagen können in jeweils erforderlichen Einzelgenehmigungen gemacht werden.

7. Haftung

- 7.1 Mit der Benutzung der Anlage unterwirft sich die Benutzerin/der Benutzer folgendem Haftungsausschluss der Stadt:
 - a) Die Stadt überlässt der Vereinigung die Sportanlagen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Die Vereinigung ist verpflichtet, die Räume, die Sportfläche und die Geräte jeweils vor dem Benutzen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen; sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
 - b) Die Vereinigung stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen/Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume bzw. Anlagen stehen.

Die Vereinigung verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Der Vereinigung wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
 - c) Die Haftung der Stadt gem. § 836 BGB bleibt von den vorangegangenen Regelungen unberührt.
 - d) Die Vereinigung haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswege durch die jeweilige Nutzung entstehen. Sie soll eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen, die Art und Umfang der Nutzung Rechnung trägt.
 - e) Zur Vermeidung von Schadens- bzw. Haftpflichtfällen sind schlagempfindliche Stellen wie Glasfronten u. ä. durch Aufstellen von Matten oder durch andere geeignete Gegenstände zu sichern.
 - f) Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Geräte und Einrichtungen wird durch die zuständigen Dienststellen der Stadt regelmäßig überprüft.

8. Entgelt

Benutzungsentgelte und Nebenkosten setzt der Gemeinderat gesondert fest.

9. Ferienbetrieb

Während der Sommerferien bleiben die Hallen grundsätzlich geschlossen. Besondere Hinweise hierüber erfolgen nicht mehr.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Die Schulleiterin/der Schulleiter und die Vorsitzenden der Vereinigung erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.

10.2 Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung ist in jeder Halle an geeigneter Stelle aufzulegen.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft; gleichzeitig verlieren alle bisher vorhandenen Hallen- bzw. Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

Wiesloch, 31. August 2001

Ursula Hänsch
Erste Bürgermeisterin